

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Geschichte und Politische Bildung

- ◆ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht.
- ◆ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ◆ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO.

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Leistungsfeststellung	
Mitarbeit im Unterricht	◆ <i>Aktive Beteiligung am Unterricht durch Fragen, Anregungen, Ideen, Meinungsäußerungen sowie weitere sachbezogene Beiträge</i> ◆ <i>Aufmerksames Zuhören sowie Erfassen und Verstehen von Sachverhalten/ Unterrichtsinhalten</i> ◆ <i>Konzentriertes Mitdenken und engagierte Mitarbeit während des Unterrichts</i> ◆ <i>Selbständiges Arbeiten; konstruktives Einbringen in Partner- und Gruppenarbeiten</i> ◆ <i>Fähigkeit, erarbeitete Inhalte richtig einzuordnen, zu verknüpfen und auf unterschiedliche Aufgabenstellungen anzuwenden (Arbeitsaufgaben, Arbeitsblätter, ...)</i> ◆ <i>ordentliche Heft- oder Mappenführung</i> ◆ <i>Termingerechte Abgabe von Arbeitsaufträgen</i>
Schriftliche Leistungsfeststellungen	2. bis 8. Klasse: <i>1-2 Tests pro Semester (der Stoff wird rechtzeitig bekannt gegeben und die Bewertung erfolgt mittels Punktesystem)</i>
Mündliche Leistungsfeststellungen (ev. praktische / grafische LFS)	2. bis 8. Klasse: <i>Referate Gruppen- und Projektarbeiten Beiträge zu aktuellen Themen/ politisches, wirtschaftliches und kulturelles Weltgeschehen inkl. Präsentation und anschließende Besprechung und Diskussion; Quellenangabe (max. 1x pro Semester)</i>

Hinweis:

Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch sogenannte **Informationsfeststellungen**. Sie dürfen nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden und wo ergänzender Unterricht notwendig ist (vgl. LBVO § 1 Abs. 2) und werden von der Lehrkraft im Vorhinein als solche deklariert.

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Kompetenzbereiche des Lehrplans bedeutet die Note **Befriedigend**.

Für **Gut** bzw. **Sehr gut** werden die Erfüllung *über bzw. weit über das Wesentliche hinaus* und *merkliche bzw. deutliche Eigenständigkeit* in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert. Mit *Genügend* sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in allen wesentlichen Bereichen *überwiegend* erfüllt. Mit *Nicht genügend* sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin *nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung Genügend* erfüllt.

Wesentliche Kompetenzbereiche (Bezugnahme zum Lehrplan – siehe Lehrplan¹):

Stand September 2026

**Arbeitsgemeinschaft *Geschichte und Politische Bildung*
Akademisches Gymnasium Linz**

¹ Quelle:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568&Artikel=&Paragraf=&Anlage=1&Uebergangsrecht=> (zuletzt abgerufen am 09.06.2026)